

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens 140 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den bezahlten Bildungsurlaub verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland dafür zu sorgen, dass Beschäftigte eine bestimmte Anzahl an bezahlten Arbeitstagen im Jahr für ihre individuelle Fort- und Weiterbildung von ihrer Beschäftigungsstelle freigestellt werden sollen. Dies wurde in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Saarland durch entsprechende Regelungen umgesetzt. In Thüringen stehen solche Regelungen noch aus.

Mit dem Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, die Folgen des ökonomischen, technischen und sozialen Wandels beruflich und sozial besser zu bewältigen.

Der demografische Wandel steigert die Notwendigkeit zur politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit diesem Gesetz sollen dem Fachkräftemangel und der Forderung und Förderung des lebenslangen Lernens aktiv begegnet werden.

B. Lösung

Mit dem im Entwurf vorliegenden Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz wird den im Land Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber ein Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung für anerkannte Veranstaltungen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung geschaffen. Dabei beläuft sich der zeitliche Umfang dieses Anspruches auf zehn Arbeitstage in zwei aufeinander folgenden Jahren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entsteht finanzieller Mehrbedarf durch die vorgesehenen Erstattungsmöglichkeiten für die Beschäftigungsstellen. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen zudem, dass die Inanspruchnahme zwischen ein und zwei Prozent der Anspruchsberechtigten liegen wird. Bei Zugrundelegung der vorhandenen Daten und Mehrkosten zu Beginn durch Öffentlichkeitsarbeit und erhöhten Verwaltungsaufwand auf Seiten des Ministeriums ist von Kosten in Höhe von 1 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2012 (bei voraussichtlichem Inkrafttreten am 1. Juli 2012) auszugehen.

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Grundsätze und Anspruchsberechtigte**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Politik und zur Wahl und Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben. Das Recht auf Weiterbildung steht jedem Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildung, gesellschaftlicher oder beruflicher Stellung, politischer oder weltanschaulicher Orientierung und Nationalität zu.

(2) Bildungsfreistellung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThüEBG) vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) oder der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes.

(3) Durch die Gewährung von Bildungsfreistellung nach Maßgabe dieses Gesetzes soll den in Thüringen Beschäftigten unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen ermöglicht werden.

(4) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(5) Dieses Gesetz gilt auch für die Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 1 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung und für die Richter im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes (ThürRiG) vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Dieses Gesetz gilt auch für Personen, die zu Beginn der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz nicht Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer sind und die seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz im Freistaat Thüringen haben.

§ 2**Anspruch auf Bildungsfreistellung**

(1) Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Wird regelmäßig mehr oder weniger als an fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. Bruchteile eines Tages werden zugunsten des Beschäftigten aufgerundet. Für nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit während der Bildungsfreistellung bleibt der Anspruch bestehen.

(2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. Eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung wird auf den Anspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber angerechnet.

(3) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht nicht, wenn die für die Arbeitsentgelterstattung gemäß § 7 bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes verausgabt sind oder nicht mehr in beantragtem Maße zur Verfügung stehen.

(4) Die Bildungsfreistellung für die Beschäftigten an Schulen und Hochschulen soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(5) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. Freistellungen, die aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 angerechnet, soweit sie dem Zweck des § 1 Abs. 1 dienen und ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

(6) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, gilt für den Anspruch der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, ist für das Entstehen des Anspruches der Beginn des vorhergehenden Beschäftigungsverhältnisses maßgebend.

(7) Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsfreistellungsanspruch des vorangegangenen Zweijahreszeitraumes kann mit Zustimmung der Beschäftigungsstelle im laufenden Zweijahreszeitraum geltend gemacht werden.

(8) Erkrankt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter während der Bildungsfreistellung, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz nicht angerechnet.

§ 3

Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung

(1) Die Inanspruchnahme und der Zeitraum der Bildungsfreistellung sind dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung mitzuteilen. Der Anspruch kann nur für die Teilnahme an nach § 5 anerkannten oder als anerkannt geltenden Weiterbildungsveranstaltungen geltend gemacht werden.

(2) Der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen. Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung unentgeltlich auszustellen.

(3) Die Bildungsfreistellung kann abgelehnt werden, wenn ihr in dem beantragten Zeitraum dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Dringende be-

triebliche oder dienstliche Belange können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden.

(4) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, ist dies der oder dem Beschäftigten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Ablehnung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der oder des Beschäftigten nicht den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 entspricht.

§ 4

Bildungsfreistellungsentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit

(1) Für die Berechnung des Bildungsfreistellungsentgeltes und im Falle der Erkrankung während der Bildungsfreistellung gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Eine Abgeltung der Bildungsfreistellung findet nicht statt.

(2) Während der Bildungsfreistellung darf die oder der Beschäftigte keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 5

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Eine Bildungsfreistellung kann nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen von mindestens einem Tag Dauer beansprucht werden.

(2) Weiterbildungsveranstaltungen der nach § 8 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Weiterbildungsveranstaltungen von öffentlichen Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen oder anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft gelten als anerkannt.

(3) Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden auf Antrag von dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium anerkannt, wenn sie

1. der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung oder der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes und nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen;
2. der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Bildungseinrichtung unterliegen, die die Anerkennung beantragt, und die Bildungseinrichtung durch ihre Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und die Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung gewährleistet;
3. jedermann offenstehen und die Teilnahme unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution ermöglichen.

(4) Weiterbildungsveranstaltungen dürfen nicht anerkannt werden, wenn sie

1. unmittelbar der Durchsetzung partei- und verbandspolitischer Ziele dienen;
2. überwiegend betrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

(5) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden nach diesem Gesetz anerkannt, wenn auch die Anerkennungs Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gegeben sind.

(6) Das Nähere des Anerkennungsverfahrens regelt das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss.

(7) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Einrichtungen und Träger der Weiterbildungsveranstaltungen und aktualisiert sie mindestens jährlich.

§ 6

Unabdingbarkeit, Benachteiligungsverbot

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf nur zugunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

(2) Der Arbeitgeber darf die Beschäftigten nicht in der freien Auswahl unter den anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz behindern oder wegen der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung benachteiligen.

§ 7

Erstattungsmöglichkeiten

(1) Der Freistaat erstattet den Beschäftigungsstellen, die in der Regel weniger als zehn Personen beschäftigen, und Beschäftigungsstellen, die in der Regel zwischen zehn und 49 Personen beschäftigen, im Falle der Freistellung auf Antrag nach Maßgabe des Landeshaushaltes einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts.

(2) Von der Erstattung ausgenommen sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Grund- und Stammkapital unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Die Pauschale für Beschäftigungsstellen, die in der Regel weniger als zehn Personen beschäftigen, beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung 100 vom Hundert des im Freistaat Thüringen in dem jeweiligen Vorjahr durchschnittlichen Arbeitsentgeltes je Tag.

(4) Die Pauschale für Beschäftigungsstellen, die in der Regel zwischen zehn und 49 Personen beschäftigen, beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung 50 vom Hundert des im jeweiligen Vorjahr durchschnittlichen Arbeitsentgeltes je Tag.

(5) Das durchschnittliche Arbeitsentgelt wird aus dem vom Statistischen Landesamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Freistaat Thüringen, geteilt durch die Anzahl der Tage des Monats, errechnet. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zur Entschädigung des Arbeitgebers für die Freistellung zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen.

(6) Die Erstattung erfolgt nicht für Freistellungen, die nach § 2 Abs. 5 auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden.

(7) Der Antrag auf Erstattung ist vor Beginn der Bildungsfreistellung zu stellen. Das Nähere regelt das für die Erwachsenenbildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss.

§ 8 Zuschussgewährung

(1) Personen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 6 kann in besonderen Härtefällen im Rahmen der im Haushalt festzulegenden Höhe der Gesamtförderung nach diesem Gesetz auf Antrag ein besonderer Zuschuss gewährt werden zur Deckung der Kosten, die durch die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen entstehen.

(2) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zuschussgewährung zu erlassen. Zuschüsse können solche Personen erhalten, die unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens der Familie aus finanziellen Gründen an der Teilnahme von Weiterbildungsveranstaltungen gehindert sein würden.

§ 9 Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestrukturen der Bildungsfreistellung vor.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung oder Träger anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der anerkennenden Behörde zu diesem Zweck Auskünfte über Gegenstand und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen. Näheres regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Grundlage für die gesetzliche Regelung der Bildungsfreistellung bildet das Übereinkommen 140 "Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974" der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Darin werden die Eckpunkte zur Regelung allgemeiner und beruflicher Weiterbildung festgelegt. Nach Artikel 1 des Übereinkommens 140 ist bezahlter Bildungsurlaub ein Urlaub, der einem Arbeitnehmer zu Bildungszwecken für eine bestimmte Dauer während der Arbeitszeit und bei Zahlung angemessener finanzieller Leistungen gewährt wird. Nach Artikel 2 haben die Mitglieder die Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub zum Zwecke der Berufsbildung auf allen Stufen, der allgemeinen und politischen sowie der gewerkschaftlichen Bildung zu fördern.

Nach den Regeln des Föderalismus in Deutschland ist die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Umsetzung des ILO-Übereinkommens 140 über den bezahlten Bildungsurlaub Sache der Länder. Daher haben bis auf Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen alle Bundesländer eigene Bildungsurlaubsgesetze bzw. Bildungsfreistellungsgesetze erlassen. Ferner sind in speziellen beamtenrechtlichen Vorschriften Regelungen für die Bildungsfreistellung getroffen worden, um den Anforderungen an das ILO-Übereinkommen 140 zu genügen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1987 zur Notwendigkeit der Weiterbildung treffend formuliert: "Unter den Bedingungen fortwährenden und sich beschleunigenden technischen und sozialen Wandels wird lebenslanges Lernen zur Voraussetzung individueller Selbstbehauptung und gesellschaftlicher Anpassungsfähigkeit im Wechsel der Verhältnisse. Dem Einzelnen hilft die Weiterbildung, die Folgen des Wandels beruflich und sozial besser zu bewältigen. Wirtschaft und Gesellschaft erhält sie die erforderliche Flexibilität, sich auf veränderte Lagen einzustellen. Da bei Arbeitnehmern die Bereitschaft zur Weiterbildung schon wegen der begrenzten Verfügung über ihre Zeit und des meist engeren finanziellen Rahmens nicht durchweg vorausgesetzt werden kann, liegt es im Interesse des Allgemeinwohls, die Bildungsbereitschaft dieser Gruppe zu verbessern. Unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls begegnet es auch keinen Bedenken, dass Bildungsurlaub nicht nur für berufsbildende, sondern auch für politisch bildende Veranstaltungen vorgesehen ist. Der technische und soziale Wandel bleibt in seinen Auswirkungen nicht auf die Arbeits- und Berufssphäre beschränkt. Er ergreift vielmehr auch Familie, Gesellschaft und Politik und führt zu vielfältigen Verflechtungen zwischen diesen Bereichen. Daraus ergeben sich zwangsläufig Verbindungen zwischen beruflicher und politischer Bildung, die der Gesetzgeber bei der Verfolgung seines Ziels berücksichtigen durfte. Es liegt daher im Gemeinwohl, neben dem erforderlichen Sachwissen für die Berufsausübung auch das Verständnis der Arbeitnehmer für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern." (BVerfG, Urt. v. 15.12.1987, Az.: 1 BvR 563/85)

Neun Bildungsurlaubs- oder Bildungsfreistellungsgesetze gelten derzeit in zwölf Bundesländern. Durchschnittlich werden von ein bis zwei Prozent der Berechtigten Bildungsfreistellungen in Anspruch genommen (siehe Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag Drucksache 17/4786 S. 4 und beispielhaft den 9. Bericht der Landesregierung an den Landtag Rheinland-Pfalz gemäß § 9 Bildungsfrei-

stellungsgesetz, Drucksache 15/5526, S. 4). Der überwiegende Teil der Bildungsfreistellung fällt auf die berufliche Weiterbildung (siehe Kleine Anfrage a.a.O. S. 6 und Bericht S. 5).

B. Zu den Einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Grundsätze und Anspruchsberechtigte)

Das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz soll das Recht auf Bildung, insbesondere das Recht auf den Erwerb der Kenntnisse und Qualifikationen unterstützen, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Politik und zur Wahl und Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Auf die §§ 1 und 2 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 wird verwiesen.

Den Anspruchsberechtigten soll Bildungsfreistellung unter voller Arbeitsentgeltfortzahlung für allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Weiterbildung sowie zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes gewährt werden. Anspruch auf Bildungsfreistellung haben im Freistaat Thüringen Beschäftigte, dazu gehören Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Beschäftigte in Heimarbeit und in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Beamtinnen und Beamte.

Die allgemeine Weiterbildung soll die selbstständige und verantwortliche Urteilsfähigkeit fördern und zur kreativen Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Problemen und Entwicklungen sowie zu deren Bewältigung anregen. Darunter sind alle aktiven, aber nicht direkt berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen zu verstehen, die der Aneignung grundlegender Erkenntnisse und Schlüsselqualifikationen dienen. Dazu zählen beispielsweise Sprachkurse, die Gesundheits- und die künstlerisch-kulturelle Bildung, Kurse zum Umweltschutz oder zu Rechtsfragen.

Die politische Weiterbildung soll die Fähigkeit zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten fördern und zu kritischer Beurteilung gesellschaftlicher Zusammenhänge befähigen. Sie soll zur Entwicklung toleranten Verhaltens gegenüber Andersdenkenden beitragen.

Die berufliche Weiterbildung soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können. Sie dient sowohl dem Erhalt des Arbeitsplatzes als auch der Wiedereingliederung in den Beruf sowie der Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt.

Die kulturelle Weiterbildung soll zur Auseinandersetzung mit der eigenen und mit anderen Kulturen befähigen. Sie trägt zur Identitätsfindung bei und stärkt die ästhetische Urteilsfähigkeit.

Bildungsfreistellung zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes wird allgemein auch unter allgemeiner Weiterbildung gefasst. Die besondere Hervorhebung des ehrenamtlichen Engagements soll klarstellen, dass mit diesem Gesetz ausdrücklich das bürgerschaftliche, ehrenamtliche Engagements unterstützt werden soll.

Der Begriff des Beschäftigten ist weiter als der der Arbeitnehmer. Arbeitnehmer sind Menschen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf-

grund eines privatrechtlichen Vertrages verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft weisungsgebunden gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Der Begriff des Beschäftigten umfasst grundsätzlich auch Beamte, Absatz 5 gilt der Klarstellung. Im Weiteren wird deshalb auch vom Arbeitgeber als Beschäftigtenstelle gesprochen.

Ein Beschäftigtenverhältnis im Freistaat liegt dann vor, wenn der Beschäftigte in einem im Freistaat Thüringen ansässigen Betrieb eingegliedert ist, von einem solchen Betrieb angewiesen wird oder wenn der Beschäftigte in einer Dienststelle im Bereich des Freistaats Thüringen tätig ist. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch arbeitnehmerähnliche Personen. Auf die Legaldefinition des § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) wird verwiesen.

Beschäftigungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsstellen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Dienstherren im Sinne des Thüringer Beamtengesetzes gelten als Beschäftigungsstelle nach diesem Gesetz.

Dieses Gesetz gilt auch für arbeitslose Personen, die seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz im Freistaat Thüringen haben. Arbeitslose anspruchsberechtigte Personen nach diesem Gesetz sind Arbeit Suchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos, nicht Schülerin oder Schüler, Studierende oder Studierender oder Teilnehmerin bzw. Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, nicht arbeitsunfähig erkrankt, nicht Empfängerin oder Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen.

Zu § 2 (Anspruch auf Bildungsfreistellung)

Die in Absatz 1 vorgesehene Freistellungsdauer von zehn Arbeitstagen in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren lässt unterschiedliche pädagogisch und organisatorisch sinnvolle Aufteilungen zu. Absatz 1 Satz 2 trägt den Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses mit mehr oder weniger als fünf Wochenarbeitstagen Rechnung. Fällt die Bildungsfreistellung auf freie Tage aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeit oder eines Schichtplanes, können dem Beschäftigten diese Tage nicht als Freizeit gutgeschrieben werden. An diesen Tagen gilt keine Arbeitspflicht (vgl. BAG, Urteil v. 21.09.1999, Az. 9 AZR 765/98).

Absatz 2 soll sicherstellen, dass der Anspruch auf Bildungsfreistellung bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses innerhalb des maßgeblichen Zeitraums gegenüber verschiedenen Beschäftigungsstellen nicht mehrmals geltend gemacht werden kann.

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass ein Anspruch auf Bildungsfreistellung bei Beschäftigungsstellen, die in der Regel weniger als zehn und Beschäftigungsstellen, die in der Regel zwischen zehn, und 49 Personen beschäftigen, dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn eine Erstattung des pauschalierten Anteils am Arbeitsentgelt nicht möglich ist.

Mit Absatz 4 wird geregelt, dass die Freistellung für die Beschäftigten an Schulen und Hochschulen in der Regel nur in der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit erfolgt, damit keine zusätzlichen Stundenausfälle erzeugt werden.

Absatz 5 regelt den Ausschluss von Doppelansprüchen. Er entspricht der Regelung des § 6 Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundes-

urlaubsgesetz - BuUrlG). Die Beschäftigungsstelle muss dem Beschäftigten eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Urlaub ausstellen.

Absatz 6 sieht - wie beim Erholungsurlaub nach § 4 BUrlG - eine Wartezeit von sechs Monaten vor.

Absatz 7 regelt, dass nicht ausgeschöpfter Bildungsfreistellungsanspruch des vorangegangenen Zweijahreszeitraumes auch einvernehmlich zwischen Beschäftigungsstelle und Beschäftigten in den laufenden Zweijahreszeitraum übertragen werden kann.

Absatz 8 entspricht der hier vergleichbaren Regelung des § 9 BUrlG.

Zu § 3 (Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Frist, innerhalb derer der Beschäftigte der Beschäftigungsstelle spätestens anzeigen muss, wann er eine Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen will. Satz 2 stellt sicher, dass eine Bildungsfreistellung nur für nach § 5 des Gesetzes anerkannte oder als anerkannt geltende Fortbildungsveranstaltungen genommen werden kann.

Dem Antrag auf Bildungsfreistellung ist gemäß Absatz 2 Satz 1 der Nachweis der Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen. Die Beschäftigungsstelle ist zudem vor der geplanten Bildungsfreistellung über die Inhalte, den Zeitraum und den Veranstalter der Weiterbildungsveranstaltung zu informieren. Die Beschäftigungsstelle hat damit die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung zu prüfen. Gemäß Absatz 2 Satz 2 müssen die Beschäftigten die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung nachweisen. Absatz 2 Satz 3 stellt sicher, dass die Beschäftigten die erforderlichen Bescheinigungen ausgehändigt bekommen.

Die Beschäftigungsstelle kann nach Absatz 3 Satz 1 die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung versagen, wenn dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Die Formulierung entspricht § 7 Abs. 1 BUrlG. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange liegen auch vor, wenn Urlaubsansprüche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen. Satz 2 stellt sicher, dass die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten jederzeit eine Bildungsfreistellung beanspruchen können.

Absatz 4 regelt Frist und Form der Freistellungsverweigerung. Schweigt die Beschäftigungsstelle, verweigert sie die Freistellung nur mündlich, ohne Angabe von Gründen oder nicht fristgerecht, gilt die Bildungsfreistellung als genehmigt. Die Genehmigungsfiktion gilt nicht bei unvollständig eingereichtem Antrag.

Zu § 4 (Bildungsfreistellungsentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit)

Zur Berechnung des Bildungsfreistellungsentgelts und für den Fall der Erkrankung während der Bildungsfreistellung wird auf die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes verwiesen. Zudem wird das Verbot der Erwerbstätigkeit während der Bildungsfreistellung geregelt.

Zu § 5 (Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen)

Absatz 1 stellt klar, dass eine Bildungsfreistellung nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen beansprucht werden kann. Die Rege-

lung ist an dieser Stelle nur deklaratorisch, da bereits § 3 Abs. 1 Satz 2 eine Regelung trifft.

Absatz 2 regelt, dass Weiterbildungsveranstaltungen von Einrichtungen, die bereits nach § 8 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz im Freistaat Thüringen anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind, als anerkannt gelten. Ebenso gelten Weiterbildungsveranstaltungen von öffentlichen Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen oder von anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft als anerkannt.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter den eine Weiterbildungsveranstaltung, die nicht unter die Voraussetzungen des Absatzes 2 fällt, anerkannt werden kann. Die für die Anerkennung zuständige Stelle ist das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Es prüft die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und stellt somit sicher, dass Beschäftigte nur für solche Weiterbildungen freigestellt werden, die von dem Zweck des Gesetzes umfasst sind. Durch die Anerkennung der Veranstaltung ist die umfassende Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Bildungsfreistellung durch die Beschäftigungsstelle erlässlich.

Die sachgemäße Weiterbildung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 kann beispielsweise durch ein Gütesiegel etwa nach dem Gütesiegelverbund Weiterbildung, EFQM, ISO 9000 ff und LQW oder gleichwertig, nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Anerkennung als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 unter anderem, dass die Teilnahme nicht von einer Zugehörigkeit in einer der aufgezählten Vereinigungen oder Institutionen abhängig ist. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft solcher Vereinigungen oder Institutionen jedoch nicht aus.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 greift den Gedanken auf, dass die Regelung von Bildungsurlaub zur Förderung der Weiterbildung im Interesse des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (BVerfG, Beschluss vom 15.12.1987 - 1 BvR 563/85) und die Verfolgung anderer - das Neutralitätsgebot verletzender - Ziele grundsätzlich nicht zulässt.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 soll verhindern, dass die gesetzliche Freistellungsregelung für die rein innerbetriebliche oder innerdienstliche Weiterbildung, die Aufgabe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Dienstherrn, genutzt wird. Dabei lässt die Regelung im Interesse der Akzeptanz bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auch Weiterbildungsveranstaltungen zu, die zu einem nicht überwiegenden Teil betrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Damit kann zugleich eine Förderung der - um Elemente der allgemeinen, politischen, kulturellen Weiterbildung angereicherten - betrieblichen oder dienstlichen Weiterbildung erreicht werden.

Absatz 5 regelt, dass Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Regelungen in einem anderen Bundesland anerkannt worden sind, nach diesem Gesetz anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und erfüllen.

Absatz 6 ermächtigt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Nähere des Anerkennungsverfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Liste gemäß Absatz 7 dient der Information. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können leicht feststellen, welche Einrichtungen der Weiterbildung den Anforderungen des Gesetzes genügen. Hierzu ist eine regelmäßige Aktualisierung der Liste erforderlich. Es reicht aus, wenn dies mindestens jährlich geschieht.

Zu § 6 (Unabdingbarkeit, Benachteiligungsverbot)

Absatz 1 legt fest, dass von den Vorschriften des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes weder in einem Tarifvertrag noch in einer Betriebsvereinbarung noch in einem Einzelarbeitsvertrag zum Nachteil der Beschäftigten abgewichen werden darf.

Absatz 2 garantiert den Grundsatz der Wahlfreiheit der Beschäftigten bei der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung und den Schutz der Beschäftigten, die ihren Anspruch auf Bildungsfreistellung realisieren. Grundsätzlich steht es den Beschäftigten frei, zu welchem Zeitpunkt und für welche anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen sie Bildungsfreistellung beantragen wollen. In § 3 wurde auf Versagungsgründe bereits hingewiesen. Dass die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung Benachteiligungen ausschließt, ist ausdrücklich vom Gesetz aufgenommen worden, um die Beschäftigten vor Pressionen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihres gesetzlichen Anspruches zu schützen. Das Benachteiligungsverbot ist ein gesetzliches Verbot; Verstöße dagegen führen nach § 134 BGB zur Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, z.B. von Kündigungen.

Zu § 7 (Erstattungsmöglichkeiten)

Absatz 1 regelt, dass den Beschäftigungsstellen, die in der Regel weniger als zehn Personen und Beschäftigungsstellen, die in der Regel zwischen zehn und 49 Personen beschäftigen, der Freistaat Thüringen auf Antrag einen pauschalierten Anteil des für die Zeit der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes erstattet. Beschäftigungsstellen, die in der Regel weniger als zehn Personen und zwischen zehn und 49 Personen ständig beschäftigen, werden durch die Verpflichtung zur Freistellung ihrer Beschäftigten übermäßig belastet.

Absatz 2 regelt die Ausnahme des Erstattungsanspruches für öffentliche Stellen und öffentlich finanzierte Stellen.

Absatz 3 regelt die Höhe der Erstattungen für Beschäftigungsstellen, die in der Regel weniger als zehn Personen ständig beschäftigen. Der pauschalierte Anteil für diese Beschäftigungsstellen beträgt 100 vom Hundert des im Freistaat Thüringen im jeweiligen Vorjahr durchschnittlichen Arbeitsentgeltes je Tag.

Absatz 4 regelt die Höhe der Erstattungen für Beschäftigungsstellen, die in der Regel zwischen zehn und 49 Personen ständig beschäftigen. Der pauschalierte Anteil für diese Beschäftigungsstellen beträgt 50 vom Hundert des im Freistaat Thüringen im jeweiligen Vorjahr durchschnittlichen Arbeitsentgeltes je Tag.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt gemäß Absatz 5 je Tag errechnet sich wie folgt: Durchschnittlicher monatlicher Bruttoverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer - Zahlen des Statistischen Landesamtes Thüringen aus dem Vorjahr des jeweiligen Kalenderjahres - geteilt durch den Faktor dreißig. Die Pauschale wird in Höhe der Hälfte dieses so errechneten durchschnittlichen Arbeitsentgeltes je Tag gezahlt.

Beispiel: Der durchschnittliche Bruttoverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer lag im Freistaat Thüringen im Jahr 2009 bei 2541 Euro (Statistisches Jahrbuch Thüringen 2010, S. 510) geteilt durch die Anzahl der Tage des Monats ergibt dies 84,70 Euro pro Tag. Die Hälfte davon (für Beschäftigungsstellen mit 10 bis 49 Beschäftigten) ergibt die im Jahr 2010 zu erstattende Pauschale von 42,35 Euro je Freistellungstag.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Erstattung nur für die nach diesem Gesetz gewährte Bildungsfreistellung, nicht aber für Freistellungen nach anderen Gesetzen oder Vereinbarungen erfolgen kann.

Absatz 7 regelt den Zeitpunkt der Antragstellung auf Erstattung und ermächtigt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Erlass einer Rechtsverordnung über das Nähere der Erstattung.

Zu § 8 (Zuschussgewährung)

Absatz 1 regelt, dass in besonderen Härtefällen im Rahmen der im Haushalt festzulegenden Höhe der Gesamtförderung auf vorherigen Antrag ein Zuschuss zur Deckung der Kosten, die durch die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung entstehen, gewährt werden kann. Diese Regelung ist ausdrücklich aufgenommen worden, um die Teilnahmebereitschaft gerade bei finanziell weniger leistungsfähigeren Anspruchsberechtigten zu erhöhen.

Mit Absatz 2 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, Vorschriften über die Zuschussgewährung zu erlassen, die gewährleisten, dass der oder die Anspruchsberechtigte nicht aus finanziellen Gründen unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens der Familie an der Teilnahme von Weiterbildungsveranstaltungen gehindert werden kann.

Zu § 9 (Berichtspflicht)

Die Vorschrift in Absatz 1 regelt die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag.

Mit der Aufnahme einer Berichtspflicht in Absatz 2 in das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz soll sichergestellt werden, dass der Anerkennungsbehörde die erforderlichen Informationen und Daten von Bildungsträgern zur Verfügung gestellt werden. Die Auskünfte dienen der Darstellung der sich aus der Anwendung des Gesetzes ergebenden Erfahrungen und Konsequenzen sowie der Berichterstattung gegenüber Dritten.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich